

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

zumindest Teile des Staatsgerichtshofes bei praktisch jedem Fall in den Ausstand treten müssen.

c) Die Schlossabmachungen vom September 1920

Auch in den Schlossabmachungen bzw. Schlossverhandlungen vom September 1920, die von den Protagonisten der Volkspartei, namentlich Wilhelm Beck, Gustav Schädler und Anton Walser, mit Vertretern des Fürsten geführt wurden, klingt in Punkt 4 indirekt die Forderung nach der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit an. Punkt 4 der Schlossabmachungen lautet nämlich wie folgt: "Die gesamte Staatsverwaltung ist nach den Grundsätzen des Rechtsstaates ... zu ordnen und sparsam zu führen ..."⁴³ In der Forderung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ist auch die Forderung nach der Verwaltungsgerichtsbarkeit enthalten, da die Forderung nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit langem Bestandteil des rechtsstaatlichen Programmes des Liberalismus war.

d) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Postulat des Liberalismus und deren Verwirklichung im Fürstentum Liechtenstein

Dazu schreiben Antoniulli/Koja folgendes:

"Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ... wurde die Rechtsstellung des einzelnen dem Staat gegenüber wesentlich gestärkt. Erst dadurch wurde sie juristisch so weit verdichtet, dass der Bürger mit Rechtsansprüchen im Bereich der Hoheitsverwaltung dem Staat entgegentreten konnte. Der Staat wurde damit im Bereich der Hoheitsverwaltung gegenüber dem einzelnen zum Träger von Pflichten, deren Erfüllung vor Gericht erzwungen werden kann. Es ist bezeichnend, dass die Lehre von den subjektiven öffentlichen Rechten fast gleichzeitig entwickelt wurde. Durch ihre juristische Verankerung war das Verhältnis zwischen Staat und Bürger als Rechtsverhältnis akzeptiert.

Auf Grund dieser historischen Entwicklung findet sich in der Lehre mitunter eine Unterscheidung in den Funktionen eines Verwaltungsgerichtes, nämlich 'Wahrung des objektiven Rechts' und 'Schutz des subjektiven Rechts.'⁴⁴

⁴³ Zu den Schlossabmachungen vgl.: Quaderer, Hintergrund, S. 127ff. in diesem Band.

⁴⁴ Antoniulli/Koja, a.a.O., S. 736.